

Aufnahme in die Regelförderung für die nächsten drei Jahre aussetzen!

Antrag Nr. 14-20 / A 01940 von Herrn Stadtrat Richard Progl und Herrn Stadtrat Johann Altmann vom 17.03.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06070

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.09.2016 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Mit Schreiben vom 17.03.2016 stellten die Stadträte Herr Richard Progl und Herr Johann Altmann folgenden Antrag:

- „1. Von der Landeshauptstadt München befristet geförderte Projekte werden die nächsten drei Jahre nicht in die sogenannte Regelförderung aufgenommen. Nach dieser Zeit werden die Projekte nochmals genau geprüft und über die Übernahme in die Regelförderung entschieden.
2. Sämtliche Förderungen für freiwillige Leistungen werden für die nächsten drei Jahre auf dem Stand von 2016 belassen.“ (siehe Anlage).

Die Bearbeitung des Antrags erfolgte in Abstimmung mit den zuschussgebenden Dienststellen der Stadt und der Gleichstellungsstelle für Frauen. Um einen Überblick über die Handhabung in den betroffenen Referaten zu erhalten, wurden die zuschussgebenden Dienststellen der Stadtverwaltung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- In welcher Form und in welchen Zeitabständen finden Überprüfungen von im Rahmen der sog. Regelförderung bezuschussten Organisationen statt?
- Wonach richtet sich die Anzahl der zu fördernden Projekte mit ähnlichem / gleichem Inhalt?

Aufgrund der Antworten aus den Referaten ist zusammenfassend Folgendes festzustellen:

1. Zuwendungspraxis in den Referaten:

Grundsätzlich gilt, dass die bezuschussten Organisationen / Projekte eine Arbeit leisten, die im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips von der Landeshauptstadt München auf sie übertragen wird und die beispielsweise für die Bereitstellung der sozialen Infrastruktur in München unverzichtbar ist. Teilweise leisten die Organisationen außerdem qualitativ eine Arbeit, die in dieser Form von der Landeshauptstadt München selbst nicht erbracht werden kann. So stellen sie beispielsweise Beratungsangebote zur Verfügung, die außerhalb üblicher Öffnungszeiten notwendig sind oder unterstützen Menschen, die aufgrund der

Niederschwelligkeit des Angebots nur auf nichtstädtische Organisationen zukommen würden. Darüber hinaus erhält die Stadtverwaltung durch die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen frühzeitig Kenntnis von Lücken im Versorgungssystem. Außerdem werden Einzelmaßnahmen als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München bezuschusst.

Alle Zuwendungsrichtlinien enthalten „Allgemeine Fördervoraussetzungen und -kriterien“, die für jeden Zuwendungsantrag von der jeweils fachlich zuständigen Dienststelle geprüft werden. So ist dort unter anderem festgelegt, dass nur Projekte und Institutionen gefördert werden können, an denen die Landeshauptstadt München ein erhebliches Interesse hat. Darüber hinaus sind mit der zuwendungsgebenden Dienststelle der Landeshauptstadt München die zu fördernden Inhalte abzustimmen und abzugleichen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen bzw. den inhaltlichen Förderkriterien der jeweiligen Dienststelle. Mit den Organisationen werden dazu Zielvereinbarungsgespräche geführt.

Außerdem erfolgt sowohl eine projektbezogene als auch eine institutionelle Förderung nach fachlicher Prüfung zum Bedarf in München und zur Qualität der Arbeit. Über die Förderung entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Vorlage der Zuschussnehmerdateien jährlich. Auch die Zuschüsse werden an die Organisationen nur jährlich ausbezahlt und es sind dazu jedes Jahr Verwendungsnachweise vorzulegen, die aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis bestehen. Die Dienststellen prüfen jedes Jahr anhand der vorgelegten Nachweise, ob die vereinbarten Inhalte eine Weiterförderung im Folgejahr grundsätzlich erfordern. Eine dauerhafte Förderung ohne regelmäßige Überprüfung erfolgt also nicht.

Werden beispielsweise Tarifierhöhungen oder Erhöhungen bei den Sachausgaben (z. B. Mietkosten) in den Anträgen in Ansatz gebracht, so wird in einem ersten Schritt geprüft, ob diese durch Einnahmen oder Eigenmittel von der Organisation selbst getragen werden können. Wird festgestellt, dass dies so nicht möglich ist, die Förderung des Projektes / der Institution jedoch aus fachlichen Gründen (Bedarf und Qualität) wichtig ist, kann die Ausgabenerhöhung anerkannt und der Zuschuss ggf. entsprechend erhöht werden.

Im Referat für Gesundheit und Umwelt und im Sozialreferat besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass Organisationen aus dem Bereich der Selbsthilfe / Selbstorganisation bzw. Mikroprojekte eine Anschubfinanzierung erhalten, die befristet ist. Befristung bedeutet beispielsweise in der Selbsthilfeförderung, dass Anträge darauf jährlich in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren gestellt werden können. Diese Organisationen und Maßnahmen können in eine sog. Regelförderung übernommen werden, wenn sie sich bewähren und in der Versorgungslandschaft gebraucht werden. Diese Anträge werden dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

2. „Von der Landeshauptstadt München befristet geförderte Projekte werden die nächsten drei Jahre nicht in die sog. Regelförderung aufgenommen.“

Wie unter Ziffer 1 beschrieben, erfolgt die Aufnahme in die sog. Regelförderung nach Prüfung des fachlich-inhaltlichen Bedarfs und der damit verbundenen Kosten nur mit

Genehmigung des Stadtrats. Würde dem Antrag gefolgt, würden bisher befristet geförderte Projekte ggf. überhaupt keine Förderung mehr erhalten können, da eine weitere befristete Förderung für die nächsten drei Jahre dann nicht möglich ist. So könnte beispielsweise eine Selbsthilfegruppe, die im Rahmen der „Selbsthilfeförderung“ eine sog. Anschubfinanzierung erhält, die Ende 2016 ausläuft, keine Weiterförderung erhalten, auch wenn die Arbeit dieser Gruppe eine Bedarfslücke schließt. Ohne Förderung müsste dann eine solche Selbsthilfegruppe ggf. ihre Arbeit einstellen, da sie den Zeitraum zwischen Anschubfinanzierung und evtl. „Regelförderung“ nach dreijähriger „Wartezeit“ im Jahr 2020 nicht aus Eigenmitteln bestreiten könnte. Dies kann zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur in München führen.

Besonders nachteilig wird eine solche Festlegung für den Bereich der Förderung Bürgerschaftlichen Engagements gesehen, die in der Konsequenz eine Entwicklungshemmung mit sich bringen würde. Gerade aus dem Kreis der Bürgerschaftlich Engagierten erfolgen zukunftsweisende Impulse für eine lebenswerte Stadtgesellschaft. Innovative Ideen zur Bewältigung von Lücken im Versorgungssystem werden von engagierten Bürgerinnen und Bürgern in vielen Stunden unentgeltlicher ehrenamtlicher Tätigkeit umgesetzt und weiterentwickelt. Ist eine Weiterförderung nach Ablauf der Anschubfinanzierung nicht möglich, kann dies zur Entwicklungshemmung und ggf. zur Einstellung dieser, für die Stadtgesellschaft gewinnbringenden Arbeit führen.

3. Einfrieren der Förderungen für freiwillige Leistungen auf den Stand von 2016 für die nächsten drei Jahre

Anträge auf Erhöhung von Zuschüssen werden oftmals aufgrund von Tarifierhöhungen oder Mieterhöhungen gestellt. Könnten Nachbesserungen allein in diesen Bereichen nicht mehr erfolgen, würde dies faktisch zu Kürzungen und Leistungseinschränkungen führen. Teilweise könnte dies dazu führen, dass wichtige Projekte und Maßnahmen nicht mehr weitergeführt werden könnten, im schlimmsten Fall eine Organisation ihre Arbeit einstellen müsste.

Da die Anträge von Projekten und Institutionen auf Bezuschussung auch innerhalb der „Regelförderung“ jährlich hinsichtlich Bedarf und Qualität geprüft werden (vgl. Ziffer 1), sehen die Referate ein Einfrieren der Zuwendungen auf den Stand von 2016 als nicht zielführend an.

Über die Genehmigung der Zuwendungen durch den Stadtrat im Rahmen der Vorlagen zu den Zuschussnehmerdateien hat der Stadtrat außerdem jedes Jahr die Möglichkeit, korrigierend auf die Höhe der jeweiligen Zuschussbudgets und die Inhalte einer konkreten Förderung einzuwirken.

4. Fazit

Es gibt keine „Regelförderung“ von Organisationen und/oder Projekten, deren Bedarf nur bei erstmaliger Beantragung geprüft wird. Alle Anträge auf Bezuschussung werden jedes Jahr dahingehend geprüft, ob seitens der Stadt ein erhebliches fachliches

Interesse an der Durchführung der Maßnahmen / Projekte bzw. dem Betrieb der Einrichtungen besteht. Jährlich müssen Verwendungsnachweise vorgelegt werden. Die Ergebnisse der Prüfung dieser Nachweise fließen in die fachlich-inhaltliche Prüfung einer Weiterförderung ein.

Mit Beschluss vom 27.01.2016 „Haushaltsbeschluss ernst nehmen“ (Sitzungsvorlage-Nr. 14-20 / V 04924) hat der Stadtrat ein Verfahren eingeführt, durch das er die gesammelten Budgeterhöhungen jeweils im Juli und Oktober zur Entscheidung vorgelegt bekommt. Damit wird unterjährig Finanztransparenz gewährleistet, und Ausweitungen des Haushalts werden in Grenzen gehalten. Andererseits können bei begrenzten finanziellen Möglichkeiten Schwerpunktsetzungen für zusätzliche Maßnahmen vorgenommen werden. Damit erhält der Stadtrat auch einen Überblick über die Kosten für die kommenden Jahre und kann korrigierend einwirken.

Eine Einstellung der Aufnahme neuer Projekte / Maßnahmen / zu fördernder Inhalte in die sog. Regelförderung für die nächsten drei Jahre sowie das Einfrieren aller Förderungen für freiwillige Leistungen auf dem Stand von 2016 für die nächsten drei Jahre wird deshalb als nicht notwendig und nicht zielführend angesehen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Johann Altmann, der Stadtkämmerei, dem Kulturreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Sozialreferat und der Gleichstellungsstelle für Frauen ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01940 „Aufnahme in die Regelförderung für die nächsten drei Jahre aussetzen!“ vom 17.03.2016 wird abgelehnt und ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über das Sachgebiet Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium D-I-ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An Kulturreferat**

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Bildung und Sport

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

An das Sozialreferat

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

z. K.

Am